

Aufgeworfene Fragen zur Beitragssatzung Feld-, Wirtschafts- und Waldwege Vorlage: 6800/2022/2

Ortsbeirat Alzheim - Sitzung 08.11.2023

Es findet sich in der Vorlage keine Erklärung, warum z.B. dem Begehren der Landwirte, einen Passus aus der Mustersatzung der Landwirtschaftskammer zu verwenden, nicht Rechnung getragen worden ist.

Die erwähnte Mustersatzung der Landwirtschaftskammer bezieht sich auf die Satzung zur **Benutzung** der Wirtschaftswege. Diese Satzung ist bereits in Kraft getreten.

Ortsbeirat Hausen - Sitzung 19.09.2023

Dem Ortsbeirat war nicht klar, was der Gemeindeanteil von 10 % aussagt. Es sollte eine klarere Aussage bezüglich der Kosten für die Landwirte getroffen werden.

Von 100% Baukosten werden 10% von der Stadt getragen und die restlichen 90% von allen im Außenbereich der Stadt Mayen gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind. Konkrete Angaben sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich und abhängig von der Investitionssumme, evtl. Fördermitteln und der noch zu berechnenden Gesamtgröße der abzurechnenden Einheiten.

Ortsbeirat Kürrenberg - Sitzung 15.11.2022

Bei der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft wurde nachfolgende Frage thematisiert und im Nachgang schriftlich beantwortet:

Kann die Forstverwaltung festlegen ob Wald- und Wanderwege in Forst nach der Satzung des Wiederkehrenden Beitrages abgerechnet werden?

Die Prüfung, ob eine Abrechnung über den wiederkehrenden Beitrag erfolgen kann, obliegt der Stadtverwaltung.

Der Ortsbeirat Kürrenberg fragt nach, ob das Verursacherprinzip Anwendung findet?

Nachweislich durch unsachgemäße Nutzung verursachte Schäden werden außerhalb der Regelung der Satzung bearbeitet. Diese gehen als Schaden im Verkehrsraum direkt zu Lasten des Verursachers.

Wie lange kann ein Weg wegen einer Beschädigung gesperrt werden, z.B. wenn der Verursacher nicht in der Lage ist die Sanierung zu begleichen.

Dies ist keine Fragestellung, die die Satzung WKB berührt.

Kann eine Zuwegung zu einem Sondergebiet aus der Satzung herausgenommen werden (Widmung)?

Hier bitten wir um weitere Informationen. Der Verwaltung ist nicht klar, auf welchen Sachverhalt sich die Frage bezieht.

Wird der Gemeindeanteil grundsätzlich erst ermittelt, wenn die Zuschüsse für die Gemeinde feststehen?

In den meisten Fällen erfolgt eine Förderung nur bezogen auf den Gemeindeanteil. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, wird die Förderung von den Gesamtkosten abgezogen und danach erfolgt die Verteilung 90 / 10 %.

Zusätzlich wird durch den Ortsbeirat Kürrenberg angeregt:

Es wird darum gebeten, sich mit anderen Gemeinden in Verbindung zu setzen, ob dort bereits solch eine Satzung Anwendung findet und welche Erfahrungen dort bislang gemacht wurden?

Die Einführung des WBK basiert auf gesetzlichen Vorgaben und ist nicht von Erfahrungen in anderen Kommunen abhängig. Die Aufsichtsbehörden fordern bei finanzschwachen Kommunen die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Förderprogramme setzen die Erhebung von WKB voraus.

Selbstverständlich suchen wir in vielen Bereichen den Austausch mit anderen Kommunen zu bestimmten Themen

Der Ortsbeirat bittet um Anhebung des Gemeindeanteils auf 25 %.

Das ist beitragsrechtlich nicht zulässig.

Ortsbeirat Nitztal - Sitzung 03.11.2022

Es wird davon ausgegangen, dass es nicht zu Maßnahmen kommt, ohne dass der Ortsbeirat dem vorab zugestimmt hat.

Es bedarf immer einer Beschlussfassung in den städtischen Gremien und selbstverständlich auch der Ortsbeiräte, soweit deren Gebiet betroffen ist.

Zudem sollten Wege, deren Nutzung im öffentlichen Interesse - das heißt nicht im Interesse der Grundstückseigentümer - liegt, nicht mit aufgenommen werden.

Das ist beitragsrechtlich nicht zulässig.

**Jagdgenossenschaft Kürrenberg – November 2022
(Beantwortung erfolgte im November 2022)**

Wer legt, nach Inkrafttreten der Satzung, fest, welche Feld-, Wirtschafts- und Waldwege instandgesetzt werden?

Die zuständigen städtischen Gremien.

Wer legt die durchzuführenden Pflegemaßnahmen fest?

Die zuständigen städtischen Gremien.

Wer legt die Reihenfolge der durchzuführenden Maßnahmen fest?

Die zuständigen städtischen Gremien. Allerdings muss eine Festlegung innerhalb eines Jahres aufgrund unterschiedlicher Komplexität (Aufwand, Ausschreibung etc.) von der Verwaltung erfolgen.

Wird dann künftig jährlich eine Liste der durchzuführenden Maßnahmen erstellt und abgearbeitet?

Mögliche Maßnahmen an W-Wegen werden aufgrund der Vorschläge durch die Ortbeiräte/Ortsvorsteher und/oder Jagdgenossenschaft aufgenommen und abgearbeitet, wie es bis dato überwiegend praktiziert wurde.

Wird die Jagdgenossenschaft in den Entscheidungsprozess mit einbezogen?

Die Jagdgenossenschaft wird einbezogen.

Kann die Forstverwaltung festlegen, ob Wald- und Wanderwege in Forst nach der Satzung des Wiederkehrenden Beitrages abgerechnet werden?

Die Prüfung, ob eine Abrechnung über den wiederkehrenden Beitrag erfolgen kann, obliegt der Stadtverwaltung.

Wie und durch wen werden die Kriterien dieser Prüfung festgelegt?

Durch den Bereich Tiefbau/Beitragswesen

Bleibt der Haushaltsansatz zur Pflege und Instandhaltung von Wald- und Wanderwegen weiterhin in der Haushaltssatzung der Stadt Mayen bestehen?

Grundsätzlich ist davon auszugehen. Allerdings erfolgt die Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatungen des Stadtrates.

Bezieht sich der Gemeindeanteil von 10% auf das Gesamtvolumen der jährlich geplanten Maßnahme oder nur auf die Summe der nach dem Abzug von eventuellen Zuschüssen verbleibenden Restkosten?

Der Gemeindeanteil bezieht sich immer auf die tatsächlichen beitragsfähigen Kosten. Im Regelfall erfolgt die Gewährung von Zuschüssen nur auf den kommunalen Anteil. Sollte dies allerdings im Ausnahmefall anders sein, würden die Zuschüsse zunächst von den Gesamtaufwendungen abgezogen und im Anschluss daran der Gemeindeanteil ermittelt.

Darf und kann die Jagdgenossenschaft Kürrenberg selbstverantwortlich Maßnahmen durchführen, die nicht über den Wiederkehrenden Beitrag veranschlagt und abgerechnet werden?

Maßnahmen, die die Jagdgenossenschaft außerhalb des wiederkehrenden Beitrages durchführen und somit komplett bezahlen will, können mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausführung nach den gültigen Regelwerken erfolgen muss.

Wer ist für diese Zustimmung zuständig?

Der Bereich Tiefbau/Beitragswesen

Wer ist für die Ausschreibung und Durchführung einer Maßnahme nach der Satzung verantwortlich?

Die Stadtverwaltung Mayen

Sonstige Fragen

Fließt entstehender Verwaltungsaufwand in die Kostenberechnung einer durchzuführenden Maßnahme ein und wird kassenwirksam?

Entsprechende Kostenanteile werden bei der Berücksichtigung des beitragsfähigen Aufwands berücksichtigt.

Wer legt die Kostenanteile fest?

Der Bereich Tiefbau/Beitragswesen

Gibt es eine Übersicht über die Höhe der Kostenanteile?

Dies kann pauschal nicht beantwortet werden, sondern bedarf der konkreten Berechnung.

Wie werden Wege die nicht nur landwirtschaftlich, sondern auch für Betriebe genutzt werden behandelt? Ein Beispiel: Ein Weg ist die Verbindung der Fa. Y zum Landwirt Z. Für die neue geplante Biogasanlage der Familie Z ist der Weg laut der Baugenehmigung die Zuwegung, die genommen werden muss, für alle Fahrzeuge. Der Weg ist jetzt schon sehr schlecht. Ist eine Regelung vorgesehen, dass die Betriebe, die auch einen Nutzen aus dem eventuellen Ausbau für Schwerlastverkehr haben, an den Ausbaurkosten zu beteiligen sind und nicht auf die Allgemeinheit umgelegt wird.

Ein solcher Sonderfall bedarf einer konkreten juristischen Bewertung.

Wird eine eventuelle Regelung wie Zuschüsse behandelt?

Wenn in einem solchen Fall Drittmittel herangezogen werden können, reduzieren diese die Gesamtkosten, kommen also allen Beitragszahlern zugute, während Zuschüsse meist nur auf den städtischen Anteil bezogen sind.

Wer legt die Ausbaus Standards fest und überwacht sie?

Der Bereich Tiefbau/Beitragswesen zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien. Die Überwachung erfolgt durch die Verwaltung.

Wie stellt sich die prozentuale Verteilung der Kosten dar? Wie viele "Anteile" = qm gibt es?

Es gibt keine überschläglichen Berechnungen, die eine annähernde Kostenverteilung aufzählen könnte. Jede Maßnahme hat unterschiedliche Parameter, sodass eine Kostenberechnung nur Fallbezogen erfolgen kann.

Gibt es Wald-, Feld-, oder Wiesenflächen, die bei der Kostenverteilung nicht berücksichtigt werden?

Derzeitig ist dies der Verwaltung nicht bekannt. Sollte zukünftig ein solcher Fall auftreten, ist dieser fallbezogen zu prüfen.

Welchen prozentualen Anteil hat die Stadt als vermutlich "größter Grundbesitzer" und wie wird das errechnet?

Dies kann derzeit noch nicht beziffert werden. Es wird eine satzungskonforme Berechnung erfolgen.

Werden oder sind Wege in einem Kataster erfasst?

Derzeitig bedient sich die Verwaltung des Geoportals KIS-Caigos.